

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.11.1974

Geschäftszahl

1747/72

Rechtssatz

Auch bei Fehlen eines das im Flächenwidmungsplan festgelegte "Bauland" nach der Zweckwidmung der Bauten aufgliedernden Bebauungsplanes sind demnach Baubewilligungen zu erteilen, wobei allerdings an die Stelle der sonst aus dem Bebauungsplan resultierenden Einschränkungen der Baufreiheit jene Grundsätze zu treten haben, die im § 120 Abs 7 BO für NÖ für den Fall des Bestandes eines vereinfachten Bebauungsplanes festgelegt sind.